

## Hinweisblatt zur Kostenerhebung

### 1. Wertgebühren

Uns ist gesetzlich vorgegeben, bei Berechnung unserer Gebühren den jeweiligen Gegenstandswert zugrunde zu legen. Wie hoch dieser Gegenstandswert ist, richtet sich nach der jeweiligen Angelegenheit, die zu regeln ist. Stundenvergütungen rechnen wir nur dann ab, wenn wir mit Ihnen eine entsprechende Vereinbarung treffen. Es ist uns dabei gestattet, diese Gebühren bereits vor Beendigung des Mandats als sogenannten Kostenvorschuss geltend zu machen. Sie erhalten nach Beendigung des Mandats dann selbstverständlich eine prüfbare Schlusskostenrechnung.

### 2. Beratungshilfe

Sofern Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Kosten für eine **außergerichtliche** Beratung oder Tätigkeit selbst aufzubringen, bietet das zuständige Amtsgericht die Möglichkeit für die Erteilung eines sogenannten Beratungshilfescheines. Dieser Beratungshilfeschein muss von Ihnen unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen persönlich beantragt werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass der Beratungshilfeschein ausschließlich durch Sie selbst zu besorgen ist. Wir haben weder Kenntnis über Ihre wirtschaftliche Situation, noch können wir Entscheidungen über die Erteilung des Scheines treffen.

Zuständiges Gericht für das Beratungshilfverfahren in Augsburg ist das

Amtsgericht Augsburg  
Beratungshilfestelle  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg  
Tel.-Nr.: 0821 / 3105-0

Bringen Sie den Schein bitte bereits beim ersten Gespräch mit und vergessen Sie nicht, eine Beratungshilfgebühr in Höhe von 15,00 € an unsere Kanzlei direkt zu bezahlen. Hiermit sollen laut Gesetzgeber unsere Unkosten gedeckt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Die Kosten der Beratungshilfe trägt in der Regel die Landeskasse. Weitergehende Gebühren können allerdings auf sie zukommen, wenn das Gericht ihren Antrag auf Beratungshilfe ablehnt, nachdem eine Beratung bereits erfolgt ist oder die Bewilligung von Beratungshilfe wieder aufgehoben wird.

Weitere Kosten können ferner auf Sie zukommen, wenn sie infolge unserer Beratung/Tätigkeit etwas erlangt haben.

Die Rechtsanwältinnen der Anwaltskanzlei Florian und Berschet können dann den Antrag stellen, dass die Beratungshilfe aufgehoben wird. In diesem Fall können von den Rechtsanwältinnen der Anwaltskanzlei Florian und Berschet die gesetzlichen Gebühren verlangt werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Wurde eine Gebührenvereinbarung getroffen, können die für diesen Fall vereinbarten Gebühren verlangt werden.

### **3. Verfahrenskostenhilfe-/Prozesskostenhilfeverfahren**

Sofern Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Kosten für eine **gerichtliche** Tätigkeit aufzubringen, besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe beziehungsweise Prozesskostenhilfe für ein gerichtliches Verfahren zu beantragen. Einen entsprechenden Antrag werden wir Ihnen aushändigen. Wir stehen hier auch beratend zur Seite, sofern Sie Probleme mit dem Ausfüllen haben.

Die Verfahrenskostenhilfe-/Prozesskostenhilfengebühren decken unsere gesetzlich geregelten Gebühren und Auslagen in der Regel nur zum Teil. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir im Verfahrenskostenhilfe-/Prozesskostenhilfeverfahren einen Kostenvorschuss erheben werden, der sich jedoch an Ihrer finanziellen Situation orientieren wird.

Sofern Ihnen im gerichtlichen Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, rechnen wir unsere Rechtsanwaltsgebühren hierüber ab. Falls Fahrtkosten oder Abwesenheitsgebühren über den Deckungsbereich der Verfahrenskostenhilfe hinaus entstehen, sind diese ihrerseits zu tragen.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass Sie auch nach Abschluss des Verfahrens innerhalb des Verfahrenskostenhilfe-/Überprüfungsverfahrens jegliche Anschriftenänderung unserer Kanzlei gegenüber mitzuteilen haben.

### **4. Beratung**

Wird eine reine Beratung durchgeführt, berechnen wir in der Regel die gesetzlich vorgesehene Gebühr in Höhe von 190,00 € netto.

### **5. Rechtsschutzversicherung**

Teilen Sie uns bei Beginn des Gespräches bitte mit, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen. Bei Familien- oder Erbrechtsstreitigkeiten werden die Kosten einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Vertretung in der Regel von Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht übernommen. Anders bei einer reinen Beratung. Hier besteht häufig die Bereitschaft der Versicherung zu einer Kostenübernahme. Wir werden diesen Umstand gerne für Sie überprüfen.